

Wie vorgehen, um eine Bewilligung zur öffentlichen Filmvorführung zu erhalten?

Eine Anleitung in 6 Schritten:

1. Feststellen, welcher Filmverleiher die Rechte für die öffentliche Vorführung in der Schweiz besitzt. Wenn der Filmverleiher bekannt ist, weiter mit Schritt 3.
2. Falls der Filmverleiher nicht bekannt ist, auf www.filmdistribution.ch die Rubrik „Release Schedule Details“ anklicken und dort den Filmtitel eingeben. Das Programm zeigt in der Folge den Titel, den Filmverleiher (Th. Distr.) und für die neueren Filme die Startdaten des Films in den Kinos, getrennt nach Sprachregionen der Schweiz, an. Den Namen des Filmverleihers merken und bei „Th. Distr.“ den Knopf „i“ anklicken. Es wird eine Liste aller Mitglieder des Schweiz. Filmverleiher-Verbandes mit Adressen und Telefonnummern gezeigt.

Achtung: Auf www.filmdistribution.ch sind vor allem neuere Kinofilme erfasst (ab 1995). Kann ein Film auf www.filmdistribution.ch nicht gefunden werden, dispensiert das nicht von der Einholung der Vorführrechte. Ohne Klärung der Rechte ist die öffentliche Vorführung verboten.

3. Mit dem Filmverleiher Kontakt aufnehmen und angeben (ein Formular hierzu kann unter www.filmdistribution.ch downgeloadet werden):
 - a. Filmtitel
 - b. Ort und Datum der öffentlichen Vorführung
 - c. Art der Veranstaltung (Open-Air, Firmenfest, Jugendzentrum...)
 - d. Von welchem Tonbildträger soll vorgeführt werden? (35mm, DVD, Andere,...)
 - e. Anzahl Sitz- und Stehplätze
 - f. Höhe des Eintrittsgeldes
 - g. Kontaktdaten des Veranstalters
(Tel.- und Mobile-Nummer, Email, Adresse, Rechnungsadresse, Versandadresse für Filmkopie)

Diese Informationen benötigt der Filmverleiher um eine Offerte (Preisangabe) machen zu können.

4. Anmeldung der öffentlichen Filmvorführung bei der SUIZA, Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich (www.suisa.ch). Die Nutzung der Filmmusik kann nicht mit dem Filmverleiher, sondern muss zwingend mit der SUIZA abgerechnet werden.
5. Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeinde / Gewerbebehörde / Billettsteueramt, abhängig von Ort und Grösse des Anlasses.
6. Die Filmvorführung kann nur stattfinden, wenn der Filmverleiher durch vorgängige, schriftliche Bestätigung mit der öffentlichen Vorführung einverstanden ist. Werbung in jeglicher Form darf erst nachträglich erfolgen. Der Besitz von Tonbildträgern (DVD etc.) berechtigt nicht dazu, diese öffentlich vorzuführen. Der Schweizerische Filmverleiher-Verband kann keine öffentlichen Filmvorführungen bewilligen.

Noch mehr Fragen? Noch mehr Antworten finden Sie unter www.filmdistribution.ch